

Wochenblatt

für

Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

No. 95.

Mittwoch, den 28. November.

1866.

Bekanntmachung.

Um denjenigen, in Folge der Kriegsbereignisse erkrankten und verwundeten Unteroffizieren und Soldaten der Land zurückgekehrten Königlich Sächsischen Armee—welche bereits schon früher in ihre Heimath zu entlassen gewesen und daher, entfernt von ihrer Truppe, behufs gänzlicher Herstellung ihrer Gesundheit genöthigt gewesen sind, sich in civilärztliche Behandlung zu begeben und noch darin stehen — die Wohlthaten einer geregelten Verpflegung und ärztlichen Behandlung, durch Aufnahme in ein Militairhospital — soweit dies möglich — zu Theil werden zu lassen, treten die Bestimmungen in §§. 86 flg. des Ordonanzgesetzes vom 7. December 1837, deren Ausführung durch die Zeitverhältnisse gestört war, wiederum in Kraft.

Es werden daher die betreffenden Civilärzte veranlaßt, nicht allein die zur Zeit noch in ihrer Behandlung stehenden kranken und verwundeten Soldaten unverzüglich bei deren Compagnie- u. Commando anzumelden, sondern auch daselbst der Kranke nach ihrem schätzmäßigen Ermessen, ohne Gefahr für seine Gesundheit transportable ist, in das, seinem Aufenthaltsorte zunächst gelegene Militairhospital abzuführen.

Wird jedoch dessen Transportirung bedenklich gefunden, so ist, wenn die nächste Garnison nicht über zwei Stunden entfernt, dem Commandanten derselben sofort Nachricht zu geben, und der Kranke sodann durch einen Militairarzt zu behandeln.

Ebenso wird auch erwartet, daß etwaige bei Stadtcommunen, Gemeinden oder in Privathäusern aufgenommene kranke und verwundete Soldaten, ihren Campagnien u. namhaft gemacht, und wenn sie transportabel, dem nächstgelegenen Militairhospital überwiesen werden.

Die zur Zeit etablirten Sächsischen Militairhospitäler befinden sich: in Dresden (Pionnier-Caserne), im Augustusbad bei Radeberg, in Annaberg, in Plauen, in Zwickau, in Grimma, in Borna und in Freiberg.

Dresden, den 20. November 1866.

Kriegs-Ministerium.

von Fabrice.

Auctions-Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Königlichen Gerichtsamtes sollen nächstkommenden

14. December dieses Jahres

Vormittags von 9 Uhr an

nach Befinden den darauf folgenden Tag verschiedene theils aus Nachlässen herrührende, theils sonst in gerichtliche Verwahrung gelangte Gegenstände an Meublement, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Betten, Wäsche und Kleidungsstücke, auch eine Parthie Schaafwolle, neue Strumpfwaaaren, Spirituosen, Wein u. s. w. in dem im Gerichtsbeamtenwohngebäude parterrebefindlichen Verhandlungszimmer öffentlich gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert werden.

Ein Verzeichniß der zur Auction gelangenden Gegenstände hängt im hiesigen Amtshause aus.

Königsbrück, am 19. November 1866.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Hartung.

Bekanntmachung, straßenpolizeiliche Bestimmungen betreffend.

Folgende allhier bestehende polizeiliche Vorschriften werden andurch in Erinnerung gebracht:

Jeder Haus- oder Grundstücksbesitzer hat seinem Hause oder Grundstücke entlang, insoweit daselbst öffentliche Passage stattfindet selbstverständlich auch vor Gärten oder Schuppen —

- 1., bei eintretender Glätte Sand, oder ein anderes, das Begehen der Straßen erleichterndes Material in gehöriger Breite aufgefördert streuen,
- 2., bei Schneewetter eine für das Begehen der Straßen hinreichend breite Bahn kehren,
- 3., bei eintretendem Thaumetter die Straße und Straßengerinne aufeisen, Schnee und Eis aber auf seine Kosten aus der Stadt zu lassen.

In Unterlassungsfällen werden nicht nur die geordneten Geldstrafen von — 15 Ngr. — bis 5 Thlr. — — eingezogen, sondern wird auch das Erforderliche nach Befinden auf Kosten der Säumigen sofort von Polizeiwegen vorgenommen werden.

Bei nicht minderer Geldstrafe ist ferner verboten, Flüssigkeiten irgend welcher Art aus den Häusern auf die Straßen zu gießen, die Straßen in anderer Weise zu verunreinigen, oder Schnee von Dächern oder aus den Gehöften auf die Straßen und Plätze zu werfen.

Pulsnik, am 26. November 1866.

Der Stadtrath.

Körner, Bürgermeister.